

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 19

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1872 erob der Grosse Rath die drei Reformpunkte zu Verordnungsbeschlüssen. In einzelnen Gemeinden aber gestaltete sich eine Opposition, welche Vorlage an die Landsgemeinde verlangte. Diese jedoch wies die Opponenten ab. Der Souverän hat sich da durch seine Schulfreundlichkeit selber geehrt. Der Grosse Rath hinwieder erleichterte die Durchführung mittelst Fristerstreckung bis 1877. An Gemeinden mit schwerer finanzieller Belastung wurden Staatsbeiträge in Aussicht gestellt.

Mit der Einführung des eidgenössischen Zivilstandsgesetzes, das die Heirath der Töchter bei zurückgelegtem 16. Altersjahr gestattet, versuchten Eltern in verschiedenen Gemeinden, ihre Töchter bei Erlangung dieses Alters der Uebungsschule zu entziehen. Die Landesschulkommission aber fand, dass Schule und Ehe allzu verschiedene Veranstaltungen seien, als dass man ihre theoretischen Beziehungen derartig identisch erklären könnte. Nur eine Heirath selber würde die Schulpflicht aufheben. In ähnlicher Weise musste der Schulzwang gegenüber katholischen Schülern nach ihrer Firmung aufrecht erhalten werden.

1875 wurde das Gesuch des Schulraths von Oberegg (katholisch innerrhodisch), dass katholische Kinder von Rente (protestantisch ausserrhodisch) in Oberegg und protestantische von da in Rente die Schule besuchen dürften, von den Behörden Ausserrhodens abschlägig beschieden, — ganz im Sinn der Bundesverfassung, welche Unkonfessionalität der Volksschule verlangt.

1876 stellte die kantonale Lehrerkonferenz das Gesuch, es möchten zur Hebung des naturwissenschaftlichen Unterrichts die Uebungsschulen in den Besitz der nothwendigsten Veranschaulichungsmittel und Apparate gelangen. Mit Rücksicht auf die trotz ihrer Erweiterung immerhin noch zu sehr beschränkte Uebungsschulzeit, die vor allem auf Sprache und Rechnen verwendet werden müsse, wurde auf das Gesuch zur Zeit nicht näher eingetreten.

Die Inspektion war seit 1862 eine mehrgliedrige. Schon 1866 prüfte die Landesschulkommission die Frage, ob nicht ein einheitliches kantonales Inspektorat aufzustellen sei. Aus vorwiegend finanziellen Gründen wurde von dieser Gestaltung Umgang genommen. Seit 1873 ist jede staatliche Inspektion „auf unbestimmte Zeit“ aufgehoben, unter der Voraussetzung an die Gemeindekommissionen, dass sie Aufsicht und Berichterstattung in ausgiebiger Weise vollziehen.

Schon 1869 machte die Landesschulkommission auf eine gute körperliche Haltung der Schüler und eine zweckmässige Bestuhlung der Schulzimmer aufmerksam. Ebenso mahnte sie, die Lehrer möchten in der Schule den Landesdialet nicht zu breit und hässlich sprechen.

Ein Inspektionsbericht von 1872 sagt: Die Uebungsschule bietet in den untern Abtheilungen ein fast trostloses Bild von Interesselosigkeit und Lethargie. In den obern Klassen treten manchenorts erfreulichere Leistungen zu Tage.

„Die Militärkommission stellte der Landesschulkommission jene weilen die schriftlichen Arbeiten zu, die sich bei den Rekrutenprüfungen ergaben. Machten diese Skripturen einen gar kläglichen Eindruck, so würde man doch der Schule und den Lehrern Unrecht thun, die Schuld allein auf sie zu schieben. Die kurzgemessene Schulzeit und dann die Pause bis zum Rekrutenalter machen ein solches Ergebniss begreiflich. Was zur Besserung noth thut, liegt auf der Hand.“

Die Vollziehung der 1873 angebahnten Reform brachte wesentliche Verbesserungen seitens einzelner Gemeinden zu Stande.

Urnäsch, Herisau, Bühler, Heiden und Lutzenberg erklärten die Arbeitsschule für Mädchen obligatorisch. Herisau fügte ein 8. Schuljahr mit täglichem Unterricht zu und schuf die Klassen vom 3. bis 8. Jahr zu Ganztagsschulen um. Teufen, Wald und Gais führten Mittelschulen ein, d. h. eine tägliche Fortsetzung der Primarschule für 2 bis 3 Jahre. Walzenhausen wollte für die 4 Unterklassen der Dorfschule ebenfalls den Ganztagunterricht einführen. Ein gerichtlicher Entscheid jedoch sprach sich zu Gunsten eines Protestes hiegegen aus, darauf gestützt, dass die Gesamteinwohnerschaft einer Gemeinde auch in Bezug auf die Schulpflicht vollständig gleich zu halten sei.

Teufen, Trogen und Gais erhoben die bisherigen privaten Realschulen (erweiterte Mittelschulen) zu Gemeindeanstalten. Bühler und Gais erklärten die Realschulen zu „Freischulen“. Heiden machte die bürgerliche Realschule zur Einwohnerschule. Walzenhausen gründete und konsolidierte eine Realschule.

Speicher, Trogen und Gais hoben ihre Waisenschulen auf, d. h. sie wiesen die Anstaltskinder in die öffentlichen Gemeindeschulen.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungs-rathes.

(Sitzung vom 28. April.)

Wahlgenehmigungen:
Hr. Jak. Wiesendanger von Andelfingen, Verweser in Egg, zum Lehrer dasselbst.

Adr. Benz von Wallisellen zum Lehrer in Kloten.
H. Randegger, bisher in Wildensbuch, z. Lehrer in Ellikon a/Rh.
Abgeänderte oder neue Lokationen:

Rumlikon: Frl. J. Schafelberger von Winterthur.

Dynhard: Hr. Joh. Bucher von Egg.

Hegi: „ H. Amstein von Wyla (Vikariat).

Stipendienertheilung an kantonalen Unterrichtsanstalten für das Schuljahr 1880/81:

	Stipendien	à Fr.	zus. Fr.	Freipl.
I. Hochschule:				
a. theolog. Fakultät:	4	400—500	1780	4
b. staatswiss. Fakultät:	2	200—300	500	2
c. mediz. Fakultät:	5	300—400	1800	4
d. philosoph. Fakultät:	14	300—500	5000	8
e. Auswärt. Hochschulen: 5 Sem.-Stip.	200—300		1300	—
II. Polytechnikum:	9	200—300	2000	—
III. Thierarzneischule:	1	200	200	—
IV. Gymnasium:	17	120—240	2080	20
V. Industrieschule:	3	150—200	430	3
VI. Höh. Schulen in Winterthur:	8	120—180	1290	—
VII. Vorbereit. für Gymnasium:	2	150—250	400	—
	70	120—500	16780	41

Die Stipendien und „Freiplätze für zukünftige Sekundarlehrer“ sind unter denjenigen der theologischen Fakultät inbegriffen.

Es ist die Frage zu prüfen, ob nicht die Stipendiaten an der Hochschule und dem Polytechnikum zu verpflichten seien, bei ihrem Austritt Abgangs- oder Diplomprüfungen zu bestehen, soweit diese Einrichtungen an den genannten Anstalten vorhanden sind.

Für Aufnung und Unterhaltung der 22 kantonalen naturwissenschaftlichen und medizinischen Sammlungen und Laboratorien werden für das Jahr 1880 Kredite bewilligt im Gesamtbetrag von 12190 Fr.

An der Musikschule werden für das Sommersemester 2 und 4 halbe Freiplätze an Lehrer und Sekundarschulkandidaten vergeben.

Einer Schülerin, welche vor 6 Jahren beim Eintritt in die freie Schule das vorgeschriebene Alter nicht erreicht hatte, kann mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen der Uebertritt in die staatliche Sekundarschule nicht gestattet werden.

Die Sekundarlehrerprüfung soll in Zukunft nicht mehr in zwei Hälften zerfallen, sondern muss in Anbetracht der vorgesehenen Reduktion in der Zahl der Prüfungsfächer in einem Mal absolviert werden.

Schulnachrichten.

Zürich. In Unterstrass entspann sich anlässlich der Neuwahl der Gemeindeschulpflege ein scharfer Parteidramat, auf dessen Ausgang man sehr gespannt war. In Folge von Ablehnungen seitens einiger bisheriger Mitglieder waren drei Stellen jedenfalls neu zu besetzen. Die „liberale Partei“, deren geistiges Zentrum die Lehrer des evangelischen Seminars bilden, wollte nun den freisinnigen Schulgutsverwalter eliminieren und sodann drei entschieden Konservative und einen Liberalen (Prof. Fiedler) hinzuwählen, so dass dann blos noch ein demokratisches Mitglied in der Behörde geblieben wäre. Hinwieder strichen die Demokraten Herrn Direktor Bachofner, der vor zwei Jahren in die Schulbehörde gewählt worden war, von der Liste und portirten sodann 4 neue demokratische Kandidaten (worunter Hr. Professor Kinkel). Die demokratische Liste siegte vollständig. — Dem besetzten Hrn. Bachofner muss das Zengniss gegeben werden, dass er sich in der Pflege als ein durchaus loyaler, leidenschaftsloser und verständiger Schulmann erwiesen, der z. B. auch nie irgendwelchen Versuch machte, seinen religiösen Standpunkt der radikalen Lehrerschaft gegenüber zur Geltung zu bringen. Es waren darum auch nicht etwa die Lehrer, welche seine Beseitigung wünschten; andere Leute machten dagegen nachdrücklich geltend, dass es sehr unpassend erscheine, wenn der Vorsteher einer Privatanstalt, die sich zu den Tendenzen der Staatsschule in förmlichen Gegensatz stelle, zu einem Pfleger der letztern ernannt werde.